



Reittier-Reglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 23. Juni 1994

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Grundsatz
- § 3 Kennzeichnungspflicht
- § 4 Meldepflicht
- § 5 Depot/Gebühr
- § 6 Reitwege
- § 7 Haftung
- § 8 Strafbestimmung
- § 9 Übergangsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere.

Reit- und Zugtiere (nachstehend Reittiere genannt) im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

§ 2 Grundsatz

Wird der Gemeindebann von Biel-Benken mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.

Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Landwirtschaft eingesetzten, die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen sowie begleitete, für therapeutische Zwecke eingesetzte Reittiere.

Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten.

Die Kennzeichen können für mehrere Reittiere desselben Eigentümers verwendet werden. Ein Übertrag auf andere Eigentümer ist nicht zulässig.

Reittiere mit Standort in Biel-Benken haben grundsätzlich Biel-Benkemer Kennzeichen zu tragen.

Die Schilder sind gut sichtbar beidseits des Reittiers zu befestigen.

§ 4 Meldepflicht

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste über die abgegebenen Kennzeichen.

Alle Eigentümer von Reittieren sind verpflichtet, ihre Reittiere bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Adressänderungen der Gemeindeverwaltung innert zehn Tagen bekanntzugeben.

§ 5 Depot/Gebühr

Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt leihweise gegen Hinterlegung eines Depots und gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr. Der Gemeinderat legt die Höhe des Depots und der Bearbeitungsgebühr fest. Das Depot muss kostendeckend sein.

§ 6 Reitwege

Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Biel-Benken in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden zusammen.

Der Gemeinderat kann für Feldwege und nach Absprache mit dem Bürgerrat für Waldwege Reitverbote erlassen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der Verantwortliche nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 8 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Geldbusse von Fr. 100.— bestraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die in Allschwil bereits bezogenen Kennzeichen für Reittiere mit Standort Biel-Benken haben Gültigkeit bis ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Die Erneuerung der Kennzeichen kann nur bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde des Reittieres vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 1994 beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
23.06.1994			EGV
12.08.1994	12.08.1994		Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.